

### für die Versorgung mit Wasser

Für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Beverungen GmbH nach §§ 2 - 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 gelten folgende Preisregelungen:

### **BKZ (Anschlussbeitrag) Altanlagenbereich Stand: 01.07.1988 / 01.01.2002**

Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 (Altanlagenbereich) errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss (Anschlussbeitrag) nach Maßgabe der für die Wasserversorgungsanlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe - wie nachstehend aufgeführt - der Beitrags- und Gebührensatzung vom 29.12.1981 mit den Nachträgen vom 30.12.1982 - 1. Änderung -, 22.05.1985 - 2. Änderung - und 20.11.1986 - 3. Änderung.

#### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

(1) Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die Grundstücksfläche. Diese wird entsprechend der baulichen Ausnutzung mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

##### 1. In Wohn- und Mischgebieten

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v. H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H.
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	175 v. H.
e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	200 v. H.
f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	210 v. H.
g) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit	220 v. H.
h) bei acht- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	230 v. H.

2. Bei Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten sind die in den Buchstaben a) bis h) genannten Vomhundertsätze jeweils um 30 v. H. zu erhöhen.

(2) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, (z.B. Lagerplätze, Weiden etc.), werden bei der Heranziehung zu Baukostenzuschüssen so behandelt wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit gemäß Abs. 1 Ziff. 1a.

(3) Als Geschossezahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Besteht kein Bebauungsplan, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der anzusetzenden Vollgeschosse aus der überwiegenden (prägenden) Bebauung der näheren Umgebung im Sinne von § 34 BBauG. Ist aufgrund einer Ausnahme oder eines Dispenses im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Vollgeschossezahl zulässig, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Sind auf einem Grundstück, mit Ausnahme von Nebengebäuden und Anbauten - Anbauten sind Gebäudeteile, die nicht durch eine Brandmauer von dem übrigen Gebäude getrennt sind -, Baukörper von verschiedener Geschossigkeit errichtet oder bei unbebauten Grundstücken zulässig, so ist die Grundstücksfläche nach dem Verhältnis der Geschossflächen der einzelnen Baukörper auf dem Grundstück aufzuteilen. Diese Flächenanteile werden jeweils mit dem nach Abs. 1 anzuwendenden Vomhundertsatz entsprechend der Geschossigkeit der einzelnen Baukörper vervielfacht.

(5) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 50 m gemessen in der Parallele zur Frontlänge.
3. Bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
4. Bei Grundstücken, die durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Erschließungsanlage verbunden sind, wird die tatsächliche Grundstücksfläche um die anteilige Wegefläche vermindert.
5. Soweit ein Grundstück eine Anschlussmöglichkeit zu Wasserversorgungsleitungen in mehreren Straßen hat (Eckgrundstück, Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die Tiefe von höchstens 50 m von der Straßenseite an gerechnet, von der her der genehmigte Anschluss genommen wird.

(6) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzugabe bzw. Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Baukostenzuschuss für das gesamte Grundstück neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.

(7) Wird nach der Festsetzung des einmaligen Baukostenzuschusses die Zahl der zulässigen Geschosse um mehr als ein Vollgeschoß erhöht, so ist der Baukostenzuschuss neu zu berechnen und der Differenzbetrag nachzuzahlen.

(8) Der Baukostenzuschuss beträgt je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche **0,92 Euro**.

### Umsatzsteuer

Die Entgelte, die sich in Anwendung der AVBWasserV, der Ergänzenden Bedingungen und dieser Preisregelungen ergeben, sind Nettobeträge und verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.